

**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
für die Freizeitbus-Linienverkehre in den Landkreisen
Regensburg Kelheim, Neumarkt, Eichstätt und Stadt
Regensburg**

Gültig ab 01.05.2019

Vorwort

1. Der Tarif enthält
 - a. die Beförderungsentgelte und
 - b. die Beförderungsbedingungender Freizeitbusse Nord (RBO 6010), Mitte (RBO 6029) und Süd (RBO 6030) in den Landkreisen Regensburg, Kelheim, Neumarkt und Eichstätt für die Beförderung von Personen und Sachen.
2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr der Freizeitbusse Nord (RBO 6010), Mitte (RBO 6029) und Süd (RBO 6030) in den Landkreisen Regensburg, Kelheim, Neumarkt und Eichstätt.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.

- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Tarifstruktur

- (1) Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel für den Freizeitbus – Linienverkehr (Anlage 1).
- (2) Es ist mindestens der Kurzstreckentarif zu bezahlen.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Freizeitbus - Linienverkehre (Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,-- € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen.
- (4) Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

II Beförderung von Personen

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 - a. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 - b. Personen mit ansteckenden Krankheiten,

- c. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
 - (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - a. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - b. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - c. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e. ein als besetztes bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - g. in Fahrzeugen zu rauchen,
 - h. Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen. Die Benutzung von Rundfunk- u. Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden.
 - i. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Absatz (1) und (2) bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen (1) bis (4) obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,-- € zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 8 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Fahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet mit Betriebsschluss am selbigen Tag.
- (2) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (2) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach Absätzen (1), gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden oder ein erhöhter Fahrpreis nach § 13 gefordert werden.
- (3) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Tagesticket gestattet .

§ 10 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.
- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Eine Wertmarke ist für die Begleitperson nicht notwendig. Für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten ist unabhängig von der Mitfahrt einer Begleitperson eine Wertmarke im Ausweis erforderlich. Ohne diese Marke ist die Beförderung von Schwerbehinderten zahlungspflichtig, die Begleitperson wird unentgeltlich befördert.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Bei zusätzlicher Mitnahme des Fahrrades dieses Kindes gilt § 22 Abs. 3.
- (4) Polizeivollzugsbeamte werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, in den Freizeitbus - Linienverkehren unentgeltlich befördert.

§ 11 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen

- (1) In den Freizeitbus-Linienverkehren gelten ausschließlich die Freizeitbus-Fahrausweise.
- (2) Fahrausweise der Bahn (z.B. Bayern-Ticket) oder anderer Verkehrsverbünde werden in den Freizeitbus-Linienverkehren nicht anerkannt.
- (3) Die Fahrausweise des Kanal-Altmühl-Express werden in den Freizeitbus-Linienverkehren nicht anerkannt.

§ 12 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahr-ausweise, die
 - b. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
 - c. eigenmächtig geändert sind,
 - d. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,

§ 13 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 - a. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 - b. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 - c. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 - d. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.
 - e. Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.
- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 60,-- €.

§ 14 Fahrpreiserstattung

- (1) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.

III Beförderung von Sachen

§ 15 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht, sofern vorab bei der RBO Regionalbus Ostbayern GmbH, Tel. 0941 6000 122 (Mo – Do 8.00 – 15.30 Uhr, Fr 8.00 – 12.00) oder RBA

Regionalbus Augsburg GmbH, Tel. 08458 32490 (Mo – Do 8.00 – 16.00 Uhr, Fr 8.00 – 12.00) zu genannten Bürozeiten eine telefonische Anmeldung erfolgt und die Reservierung zugesagt wurde. Die Beförderung erfolgt auf den hierfür vorgesehenen Fahrradanhängern, Eine Beförderung ohne vorherige Reservierung ist möglich, sofern die Kapazität ausreicht. Gruppen ab 8 Personen mit Fahrrad müssen sich zu den oben genannten Bürozeiten anmelden.

- (2) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen im Sinne von Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Rollatoren, Einkaufstrolleys, Faltboote, Hunde und Kleintiere besteht nicht. Diese werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. (2).
- (3) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
 - a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn

 - a. die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
 - b. die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
 - c. für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

§ 16 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (6) Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten „E-Scootern“, ist ausgeschlossen.

§ 17 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden im Freizeitbus-Linienvkehr auf den hierfür vorgesehenen Fahrradanhängern befördert, solange es die Kapazität des Fahrradhängers zulässt (siehe § 15 Abs. 1).
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst auf dem Fahrradanhänger unterzubringen.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder im Freizeitbus-Linienvkehr ist in der Preistafel festgelegt (Anlage 1).
- (4) Die Beförderung sind folgende Fahrräder ausgeschlossen:
 - a. Elektrofahrräder, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen
 - b. Mountainbikes, sofern die Abmessung der Reifen eine sichere Beförderung nicht möglich machen
 - c. Tandems
 - d. Lastenräder
 - e. Liegeräder
- (5) Nicht verschraubte Gegenstände am Fahrrad müssen vor dem Beladen entfernt werden, zB. Kindersitz, Korb, Tasche.

§ 18 Tiere

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde) ist ausgeschlossen.
- (3) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (4) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 19 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.
- (2) Verlorengegangene Gegenstände können bei den durchführenden Unternehmen zu den Bürozeiten telefonisch erfragt und ggf. abgeholt werden.

IV Tickets und Fahrpreismäßigungen

§ 20 Kurzstreckenticket

- (1) Für die Nutzung des Freizeitbusses kann für eine einfache Fahrt ein Kurzstreckenticket gelöst werden.

- (2) Das Kurzstreckenticket gilt für eine einfache Fahrt über eine Entfernung von bis zu 4 Haltestellen (Beispiel siehe Anlage 1).
- (3) Beim Kurzstreckenticket ist die Fahrradbeförderung auf dem hierfür vorgesehenen Fahrradanhänger nicht inklusive. Es ist bei Bedarf ein Fahrradticket zu lösen.
- (4) Das Kurzstreckenticket ist ausschließlich beim Busfahrer zu lösen.

§ 21 Tagesticket

- (1) Das Tagesticket gilt von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss am Lösungstag.
- (2) Das Tagesticket berechtigt am Lösungstag zu beliebig vielen Fahrten auf den Freizeitbuslinien Nord, Mitte und Süd.
- (3) Beim Tagesticket ist die Fahrradbeförderung auf dem hierfür vorgesehenen Fahrradanhänger immer inklusive.
- (4) Folgende Tagestickets können gelöst werden:
 - a. Tagesticket Erwachsener gilt für 1 Erwachsenen mit und ohne Fahrrad,
 - b. Tagesticket Kind gilt für 1 Kind vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres mit und ohne Fahrrad,
 - c. Tagesticket Kind gilt für 1 Fahrrad eines Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - d. Familientagesticket gilt für 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit und ohne Fahrrad.
- (5) Das Tagesticket ist ausschließlich beim Busfahrer zu lösen.

§ 22 Kinder

- (1) Für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres wird der Kinder-Tarif gem. Anlage 1 angewendet.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erfolgt grundsätzlich gem. § 10 Abs. 3 eine unentgeltliche Beförderung.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mit Fahrrad
 1. muss bei einer Kurzstrecke eine Fahrradkarte gelöst werden,
 2. muss bei Nutzung einer Familientageskarte, wenn insgesamt mehr als 3 Kinder mitfahren, aufgrund des Fahrrads eine Kindertageskarte gelöst werden.

§ 23 Altmühl-Donau-Card

Inhaber der Altmühl-Donau-Card erhalten eine Ermäßigung bei Erwerb des Freizeitbus-Tickets. Die Altmühl-Donau-Card ist hierfür dem Busfahrer vorzulegen.

V Schlusstimmungen

§ 24 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. (5) genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die RBO Regionalbus Ostbayern GmbH, Niederlassung Mitte, Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg oder an die RBA Regionalbus Augsburg GmbH, Carl-Benz-Ring 20, 85080 Gaimersheim zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 25 Haftung

- (1) Die RBO GmbH bzw. RBA GmbH haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 16 Abs. (1) haftet die RBO GmbH bzw. RBA GmbH gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,-- €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 26 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 27 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der RBO GmbH; insoweit übernimmt die RBO GmbH auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die RBO GmbH haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen – und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

Preistafel

**für die Freizeitbus-Linienverkehre in den Landkreisen
Regensburg Kelheim, Neumarkt, Eichstätt und Stadt**

Regensburg

(RBO 6010, RBO 6029, RBO 6030)

gültig ab 01.05.2019

Vorbemerkungen

- i. Die in der Preistafel enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für die Freizeitbus-Linienverkehre in den Landkreisen Regensburg, Kelheim, Neumarkt und Eichstätt (RBO 6010, RBO 6029, RBO 6030).

Inhaltsverzeichnis:

1. Ticketpreise
 - a. Kurzstreckenticket Erwachsener
 - b. Kurzstreckenticket Kind
 - c. Kurzstreckenticket Rad
 - d. Tageskarte Erwachsener
 - e. Tageskarte Kind
 - f. Tageskarte Familie
2. Verunreinigungen

1. Ticketpreise

Ticket			Preis in Euro
a.	Kurzstreckenticket	Erwachsener	3,00
b.		Kind	2,00
c.		Rad	3,50
d.	Tagesticket (inkl. Fahrrad)	Erwachsener	5,80
e.		Kind	3,50
f.		Familie	15,00

zu a. – c.:

Gem. § 20 gilt das Kurzstreckenticket für eine einfache Fahrt über eine Entfernung von bis zu 4 Haltestellen.

Beispiel:

Bei Einstieg an der Haltestelle „Dollenstein“ ist der Ausstieg möglich an den Haltestellen „Breitenfurt“, „Obereichstätt“ oder „Rebdorf“, spätestens jedoch an der Haltestelle „Eichstätt, Stadtbahnhof“.

oder

Bei Einstieg an der Haltestelle „Kelheim, Wöhrdplatz“ ist der Ausstieg möglich an den Haltestellen „Kelheim, Riedenburger Str./Abzw. Gronsd. Hang“, „Oberau, Schulerloch“ oder „Altessing, Abzw. Staatsstr.“, spätestens jedoch an der Haltestelle „Essing, alte Holzbrücke“.

2. Verunreinigungen

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden die entstehenden Reinigungskosten, mindestens erhoben.

20,00 €